

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften

Vom 30.08.2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.08.2012 (Az. C 11 – H 3311.AN – 11/19 430).

Ansbach, den 30.08.2012

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 30.08.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.08.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.08.2012.

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ ersetzt.

2. In der Einleitungsformel werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ sowie ein Gedankenstrich eingefügt.

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

„Gliederung der Hochschule“.

4. Es wird nachstehender § 1 a mit der Überschrift „Gliederung der Hochschule“ neu eingefügt:

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach gliedert sich in die Fakultäten

1. Ingenieurwissenschaften

2. Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats im Umlaufverfahren mit Bekanntgabe am 23.07.2012 und Fristende am 10.08.2012 sowie der Genehmigung des Bayerischen